

Haftung im schulischen Bereich

Allgemein gilt der Grundsatz, dass derjenige, der einen Schaden schuldhaft verursacht, auch dafür haftet.

Dieser Grundsatz gilt auch im schulischen Bereich, d.h. Schüler, Eltern, Lehrer, der Schulträger oder das Land haften für entstehende Schäden, wenn er durch sie jeweils schuldhaft verursacht wurde.

Verletzt ein Lehrer einem Schüler oder einem Dritten gegenüber eine ihm obliegende Amtspflicht, so **haftet** anstelle des Lehrers der **Staat** (GG Art. 34).

Schüler aller allgemeinbildenden Schulen sind während des Schulbesuchs gesetzlich unfallversichert.

Dabei gehören zum Schulbesuch:

- ▶ der Unterricht
- ▶ die Pausen
- ▶ Arbeitsgemeinschaften
- ▶ SMV-Tätigkeit
- ▶ außerunterrichtliche Veranstaltungen
- ▶ schulische Veranstaltungen
- ▶ Betreuungsmaßnahmen (z.B. Kernzeitenbetreuung)
- ▶ der direkte Weg von zu Hause zum Ort der schulischen Veranstaltung und zurück.

Der Unfall muss durch die *versicherte Tätigkeit* eingetreten sein und es muss ein *Körperschaden* entstanden sein.

Ein Verwaltungsakt im schulischen Bereich ist Einzelfallentscheidung, eine Einzelfallverfügung oder eine sonstige hoheitliche Maßnahme, die eine unmittelbare Rechtswirkung für den Schüler hat. Die Rechtswirkung kann belastend oder begünstigend sein.

Wird durch die Schule ein Verwaltungsakt erlassen, gilt die Schule als untere Sonderbehörde.

Bei Verwaltungsakten erhalten die Betroffenen (Erziehungsberechtigten) Rechtsschutz, d.h. sie können ein Widerspruchsverfahren einleiten.